

INFORMATIONEN ZUR

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN



Quelle: berufundfamilie gGmbH

INHALT

Pflegefall – was tun?	5
Pflege und Pflegegrade	5
Ermittlung der Pflegebedürftigkeit nach § 15 SGB XI	5
Pflegegrade - Pflegegeld	6
Erste Schritte: Freistellung	8
Beratungsstellen	10
Unterstützung für Angehörige	11
Wohn- / Wohnraumberatung	11
Passende Betreuung finden	12
Betreuungs-, Wohn- und Pflegeangebote	12
Betreutes Wohnen & stationäre Angebote	14
Angebote im Landkreis Harburg	16
Wohlfahrtsverbände - Websites	16
WebLinks – allgemeine Informationen zum Thema	17

Impressum



Herausgeberin

Koordinierungsstelle Frau & Wirtschaft Landkreis Harburg
www.koordinierungsstellen-feffa.de

Marktstraße 21/23
21423 Winsen/Luhe
Tel. 04171 409726
koordinierungsstelle.winsen@feffa.de

Kirchenstraße 3
21244 Buchholz
Tel. 04181 9405636
koordinierungsstelle.buchholz@feffa.de

Die Herausgeberin übernimmt keine Gewähr für angegebene rechtliche Bestimmungen sowie Preise, Öffnungszeiten, Adressen etc. und haftet nicht für den Inhalt der angegebenen Internetseiten.

Die angegebenen Adressen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: Januar 2017

Die Koordinierungsstelle berät Berufsrückkehrer/innen in allen Fragen der beruflichen Entwicklung, Weiterbildung und bei der Arbeitsplatzsuche und gibt konkrete Hilfestellungen für den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. Die Koordinierungsstelle unterstützt Unternehmen bei der Umsetzung einer familienfreundlichen Personalpolitik und der Personalentwicklung für Beschäftigte in und nach der Eltern- bzw. Pflegezeit.



Einleitung

3. Auflage Januar 2017

Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an Beschäftigte, die sich informieren möchten, was im Notfall auf sie zukommt, wenn sie neben ihrer Erwerbsarbeit plötzlich mit der Pflege eines/einer Angehörigen konfrontiert sind. Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz greifen in der Pflege zum 1. Januar 2017 grundlegende Änderungen. Zwar ist das Gesetz bereits seit einem Jahr in Kraft, die wichtigsten Umstellungen kommen jedoch erst jetzt. So gibt es nun fünf Pflegegrade anstelle der bisherigen drei Pflegestufen. Der Pflegebedarf wird ab sofort daran gemessen, wie alltagsfähig ein Mensch noch ist.

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird für die kommenden Jahre mit einer massiven Zunahme pflegebedürftiger Menschen gerechnet. Damit steht eine steigende Zahl von Beschäftigten vor der Herausforderung, gleichzeitig ihre Berufstätigkeit und die Pflege oder Betreuung von meist älteren Angehörigen zu bewältigen.

Oft müssen sich Angehörige sehr plötzlich mit dem Thema auseinandersetzen, denn Beginn, Umfang und Dauer des Pflegebedarfs sind - anders als z.B. bei der Kinderbetreuung - selten vorher absehbar. Hinzu kommt die hohe psychische Belastung. Gerade Berufstätige sind durch die geringe Planbarkeit extrem gefordert, wenn es gilt, kurzfristig neue Strukturen zu organisieren.

Neben Definitionen zu Pflege und Pflegegraden enthält die Broschüre Hinweise für pflegende Angehörige sowie Informationen zu unterschiedlichen Betreuungsformen und Angeboten im Landkreis Harburg.

PFLEGEFALL – WAS TUN?

Manchmal geht es ganz schnell: Durch einen Unfall oder Sturz wird jemand aus der Familie, dem Freundes- oder Bekanntenkreis oder Sie selbst pflegebedürftig. Eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes kann in allen Lebensabschnitten auftreten.

Wenn ein Pflegefall eintritt, sollten Sie folgende Punkte überdenken:

- Welche Vorstellungen haben Sie und Ihr/e Angehörige/r davon, wie die Pflege organisiert sein könnte?
- Wenn eine Pflege zu Hause geplant ist: Kann/muss die Wohnung angepasst werden?
- Wenn Sie selbst pflegen möchten: Wie lässt sich die Pflegetätigkeit mit Beruf und Familie vereinbaren?
- Welche Unterstützung ist erforderlich, etwa durch andere Familienangehörige oder professionelle Pflegekräfte?
- Wie ist die finanzielle Situation des Angehörigen, der Pflege braucht?
- Welche Regelungen müssen im Notfall getroffen werden?

PFLEGE UND PFLEGEGRADE

DEFINITION DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT NACH § 14 SGB XI

Pflegebedürftig sind laut Gesetz Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate Hilfe bei der Ernährung, der Mobilität, der Körperpflege und im Haushalt benötigen. Der Pflegebedarf ist in fünf Pflegegrade unterteilt, die Pflegeleistungen sind abhängig vom Pflegegrad.

Die Pflegebedürftigkeit kann in jedem Lebensabschnitt, also auch aufgrund von Unfall, Behinderung oder Krankheit eintreten.

ERMITTLUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT NACH § 15 SGB XI

In § 15 SGB XI ist die Ermittlung der Pflegebedürftigkeit nach einem Punktesystem festgeschrieben. Für die Bestimmung der Pflegebedürftigkeit sind nach der neuen Begutachtungsweise sechs Bereiche relevant:

- Mobilität
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung

- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Der Pflegegrad wird mithilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt.

ANTRAGSTELLUNG AUF PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Der Pflegeantrag wird bei der Pflegekasse der Krankenversicherung gestellt. Wenn der/die Versicherte eine private Pflegeversicherung abgeschlossen hat/haben, muss dort der Antrag gestellt werden. Die Antragstellung kann formlos erfolgen, auch telefonisch, die Kasse sendet daraufhin ein Formular zu.

WIE WIRD DIE PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT BEURTEILT?

Mit dem 1. Januar 2017 wurde ein neues Prüfverfahren, das sogenannte neue Begutachtungsassessment (NBA), eingeführt. Die Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder anderer Prüforganisationen überprüfen bei jedem neuen Antrag auf Pflegeleistungen jeden Antragsteller persönlich anhand eines Fragenkatalogs auf den Grad der noch vorhandenen Selbstständigkeit. Auf Basis dieses Gutachtens des MDK entscheidet dann die zuständige Pflegekasse, ob Pflegebedürftigkeit mit einem Pflegegrad besteht oder ob der Antrag auf Zuerkennung eines Pflegegrades abgelehnt wird.

Tipp: Führen Sie ein Pflegetagebuch, um festzuhalten, welche Verrichtungen in welchem Umfang nötig sind. Einen Vordruck finden Sie z.B. hier: www.pflege.de/pflegende-angehoerige/pflegefall/pflegetagebuch/#vordruck_zum_download

PFLEGEGRAD - PFLEGE GELD

Einen Teil der Pflegekosten übernimmt die Pflegeversicherung. Wie viel, hängt vom Pflegegrad ab. Die Pflegekasse entscheidet auf der Grundlage des MDK-Gutachtens über die Leistungen. Pflegebedürftige sollen selbst darüber entscheiden, wie und von wem sie gepflegt werden wollen. Daher können Pflegesachleistungen (Hilfe von Pflegediensten) oder Pflegegeld in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege z.B. durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen sichergestellt ist. Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist selbst krank, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für eine Ersatzpflege (Zeitraum bis zu 6 Wochen). Technische Pflegehilfsmittel werden von

der Pflegekasse in der Regel teilweise oder gegen eine Zuzahlung zur Verfügung gestellt. Verbrauchsprodukte muss der Pflegebedürftige selbst kaufen. Er erhält von der Pflegekasse eine Erstattung in Höhe von bis zu 40 Euro monatlich. Beispiele sind Einmalhandschuhe oder Bettunterlagen.

Neu: Die Pflegeversicherung wird in Zukunft Rentenbeiträge für Angehörige zahlen, die ein Familienmitglied pflegen. Wer dafür aus dem Beruf aussteigt, soll von den Pflegekassen dauerhaft Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlt bekommen. Bisher war dies nur für maximal sechs Monate der Fall.

Pflegegeld

<u>Pflegebedürftigkeit</u>	<u>Pflegegeld</u>
Pflegegrad 1	–
Pflegegrad 2	316 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro

Pflegesachleistungen für die häusliche Pflege

Wird der Pflegebedürftige durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt, so werden dessen Leistungen als Pflegesachleistungen mit der Pflegekasse abgerechnet. Ambulante Pflegesachleistungen lassen sich mit dem Pflegegeld kombinieren.

<u>Pflegebedürftigkeit</u>	<u>Pflegesachleistung</u>
Pflegegrad 1	–
Pflegegrad 2	698 Euro
Pflegegrad 3	1.298 Euro
Pflegegrad 4	1.612 Euro
Pflegegrad 5	1.995 Euro

PFLEGEGRAD E

Pflegegrad 1: Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (12,5 bis unter 27 Punkte)

Pflegegrad 2: Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (27 bis unter 47,5 Punkte)

Pflegegrad 3: Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (47,5 bis unter 70 Punkte)

Pflegegrad 4: Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (70 bis unter 90 Punkte)

Pflegegrad 5: Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Punkte)

ERSTE SCHRITTE: FREISTELLUNG

Wenn ein Pflegefall auftritt, gibt es viel zu organisieren, das kostet Zeit. Die Familienpflegezeit soll Beschäftigten helfen, die Pflege von Angehörigen besser mit der eigenen Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Im Folgenden sind einzelne Aspekte aufgelistet. Ausführliche Informationen finden Sie auf der offiziellen Website des Bundessozialministeriums:

www.wege-zur-pflege.de

WER IST NAHER ANGEHÖRIGER?

Eltern, Kinder, Großeltern aber auch Stiefeltern, Schwager und Schwägerinnen sowie lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften, die mindestens ein Jahr zusammen wohnen, gelten als Angehörige und fallen somit unter die Freistellungsregelungen.

KURZFRISTIGE FREISTELLUNG

Wenn ein Angehöriger zum Pflegefall wird (Akutfall), können betroffene Beschäftigte bis zu zehn Tage freigestellt werden, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren und die erste Versorgung in dieser Zeit übernehmen zu können. Dieser Anspruch gilt unabhängig von der Größe des Unternehmens. Nach § 44a Abs. 3 SGB XI können Beschäftigte für den Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für insgesamt bis zu zehn Arbeitstage Pflegeunterstützungsgeld von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen beziehen. Das (Brutto-) Pflegeunterstützungsgeld beträgt 90 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Tipp:

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber nach individuellen Regelungen.

PFLEGEZEIT – RECHTSANSPRUCH AUF BIS ZU 6 MONATEN FREISTELLUNG (VOLL-/TEILZEIT)

Bei der häuslichen Pflege von Angehörigen ist eine unbezahlte, aber teilweise sozialversicherte Freistellung bis zu sechs Monaten möglich (bei mindestens 15 Beschäftigten im Unternehmen), bei vollem Kündigungsschutz.

Der Beschäftigte muss die Pflege selbst übernehmen, was die teilweise Inanspruchnahme ambulanter Pflege nicht ausschließt. Der Arbeitgeber stellt den Beschäftigten während der Pflegezeit von der Arbeit frei. Auf die Pflegezeit besteht ein Rechtsanspruch, jedoch nicht in Kleinbetrieben mit bis zu 15 Beschäftigten.

Beschäftigte können zwischen der vollständigen und der teilweisen Freistellung von der Arbeit wählen. Allerdings kann der Arbeitgeber eine nur teilweise Freistellung, die eine Teilzeitbeschäftigung während der Pflegezeit bedeutet, aus betrieblichen Gründen verweigern.

FREISTELLUNG FÜR DIE LETZTE LEBENSPHASE

Wer sich intensiv um einen schwer kranken Angehörigen in seiner letzten Lebensphase kümmern will, kann sich dafür drei Monate von der Arbeit freistellen lassen. Dies gilt auch, wenn sich der Erkrankte etwa in einem Hospiz befindet.

ZINSLOSES DARLEHN

Beschäftigte, die die Pflegezeit bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Dieses Darlehen soll helfen, den Verdienstaufschlag abzufedern und wird in monatlichen Raten ausgezahlt. Es wird durch die Beschäftigten direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt und muss nach dem Ende der Pflegezeit ebenfalls in Raten wieder zurückgezahlt werden. Das Darlehen kann auch für die dreimonatige Begleitung in der letzten Lebensphase genutzt werden.

FAMILIENPFLEGEZEIT

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, haben Sie einen Anspruch darauf, bis zu 24 Monate ihre Arbeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um diese in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten.

Für die Familienpflegezeit wird keine Lohnfortzahlung gewährt. Neu ist aber der Anspruch auf ein zinsloses Darlehen des Bundes. Es deckt zwischen 50 Euro und maximal der Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab. Das Darlehen wird in monatlichen Beträgen ausbezahlt und kann nach Ende der Pflegezeit in Raten zurückgezahlt werden. In besonderen Härtefällen - etwa wenn der Pflegenden selbst erkrankt ist - kann die Rückzahlung des Kredits erlassen werden.

BERATUNGSSTELLEN

SENIORENSTÜTZPUNKT LANDKREIS HARBURG

Der Seniorenstützpunkt hilft Seniorinnen und Senioren sowie deren Angehörigen in allen Lebenslagen, informiert über Finanzierung, Wohnen, über Möglichkeiten der Bildung, der Begegnung und kulturelle Angebote.

Angesiedelt ist hier z.B. auch das Programm „Nachbarschaftsprogramm Duo“, das nachbarschaftliche ehrenamtliche Hilfe vermittelt.

Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Frau Bockelmann, Herr Breitenfeld und Frau Lübberstedt

Kreisverwaltung Gebäude A

Schlossplatz 6, 21423 Winsen/Luhe

Tel. 04171 693 und die Durchwahlen -338, -533, -686

E-Mail: a.bockelmann@lkharburg.de, a.breitenfeld@lkharburg.de,

ml.luebberstedt@lkharburg.de

www.seniorenservicebuero.landkreis-harburg.de

PFLEGENOTRUF DES SOVD

Das Pflege-Notruftelefon berät Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte bei allen Fragen und Problemen rund um das Thema Pflege:

- unterstützt bei der Konfliktlösung
- vermittelt weiterführende Hilfen

Alle Anrufe werden vertraulich und auf Wunsch anonym behandelt. Das Pflege-Notruftelefon Niedersachsen ist unabhängig und keiner Behörde oder Einrichtung unterstellt.

Tel. 0180 2000872 (pro Anruf 0,06-€)

www.sovd-nds.de/pflegenotruf.0.html

UNTERSTÜTZUNG FÜR ANGEHÖRIGE

Die seelische Belastung kann für pflegende Angehörige sehr groß sein. Lokale Gruppen für Angehörige finden Sie z.B. hier:

Interessenvertretung begleitet. Angehöriger u. Freunde in Deutschland e.V.

www.wir-pflegen.net/regionen/nord/

Alzheimer Gesellschaft Landkreis Harburg e.V.

www.alzheimergesellschaft-harburg.de

Ansprechpartner, Beratungstelefon: Joachim Paulun

Steinbecker Str. 44, 21244 Buchholz

Tel. 0418 133636

info@alzheimergesellschaft-harburg.de

VORBEREITUNGSKURSE FÜR PRIVATE PFLEGE

Vorbereitungskurse werden von verschiedenen Einrichtungen, den Krankenkassen und Wohlfahrtsverbänden angeboten, die Kosten werden von der Pflegekasse in der Regel übernommen. In Winsen und Buchholz bietet z.B. die AOK regelmäßig Kurse, an denen auch Mitglieder anderer Kassen kostenfrei teilnehmen können:

AOK Servicezentrum

Viehhallenweg 30, 21423 Winsen/Luhe

Tel. 04171 601-0,

WOHN- / WOHNRAUMBERATUNG

Um Pflegebedürftigen eine größtmögliche Selbstständigkeit zu erhalten, ist oft ein Umbau der Wohnung erforderlich. Die Mitarbeiter/innen des Seniorstützpunkts des Landkreises Harburg beraten dazu, Adressen und Kontaktdaten siehe S. 10

.

PASSENDE BETREUUNG FINDEN

Berücksichtigen Sie bei der Wahl einer Betreuungsform vor allem die Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person. Das oberste Ziel sollte sein, Selbstständigkeit und Lebensqualität aller Beteiligten so weit wie möglich zu erhalten.

Die folgende Checkliste kann Sie bei der ersten Orientierung unterstützen.

- Welche Serviceleistungen stellt der Anbieter zu Verfügung
 - gibt es Informationsunterlagen, Informationen zur Finanzierung der Pflege, zur stationären oder ambulanten Pflege und zur Patientenvorsorge?
- Übernimmt der Anbieter auf Wunsch den Behördenverkehr?
 - z.B. Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung, Einspruch gegen den Bescheid des Medizinischen Dienstes, Antrag auf Sozialhilfe etc.?
- Können die Pflegezeiten bei Bedarf verändert werden?
- Welche Leistungen werden erbracht und was kosten sie?
- Welche Kündigungsfristen sind einzuhalten?
- Was für Qualifizierungen haben die Mitarbeiter des Anbieters?
- Ist der Dienst rund um die Uhr erreichbar?
- Geht der Anbieter auf die Wünsche und Bedürfnisse des Pflegebedürftigen ein?

BETREUUNGS-, WOHN- UND PFLEGEANGEBOTE

ALLTAGSHELFER - SENIORENBETREUER

Alltagshelfer und **Seniorenbetreuer** entlasten im häuslichen Umfeld, sie helfen bei Einkäufen und leisten Gesellschaft, teils auch ehrenamtlich.

Weitere Informationen gibt es z.B. bei im Seniorenstützpunkt in Winsen, siehe S. 10.

HÄUSLICHER NOTRUFSERVICE

Mit dem Notrufservice werden ältere Menschen unterstützt, die zuhause noch gut zurechtkommen. Notrufservice wird von Wohlfahrtsverbänden und gewerblichen Hausnotrufdiensten angeboten. Der Notruf wird durch einem Sender ausgelöst, der ständig am Körper getragen wird. Informationen zur Kostenübernahme erhalten Sie direkt bei den Anbietern, bei den Pflegekassen und dem Seniorenstützpunkt.

Anbieterbeispiel: www.drk-lkharburg.de/hausnotruf/

AMBULANTE DIENSTE

Ambulante Dienste decken die professionelle häusliche Pflege ab. Sie werden von Sozialstationen, Wohlfahrtsverbänden, Kommunen oder privaten Anbietern betrieben. Die Kosten für die ambulante Pflege können von der Pflegeversicherung im Rahmen der pflegerischen Grundversorgung übernommen werden. Auch über das Sozialamt und die Krankenkasse kann diese Betreuung form gegebenenfalls finanziert werden.

KURZZEITPFLEGE

Viele Pflegebedürftige sind nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, z.B. übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen. Die Leistung der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege unterscheidet sich betragsmäßig nicht nach Pflegegraden, sondern steht unabhängig von der Einstufung allen Pflegebedürftigen in gleicher Höhe zur Verfügung. Die Höhe der Leistung beträgt bis zu 1.612 Euro im Jahr für bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr.

Für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt. Die Kurzzeitpflege kann auch in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Anspruch genommen werden, die keine Zulassung zur pflegerischen Versorgung nach dem SGB XI haben, wenn der pflegende Angehörige in dieser Einrichtung oder in der Nähe eine Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch nimmt. Damit wird es pflegenden Angehörigen erleichtert, an Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

Ausführliche Informationen:

www.bundesgesundheitsministerium.de/service/pflegeleistungs-helfer.html

VERHINDERUNGS- UND ERSATZPFLEGE

Für den Fall, dass pflegende Angehörige selbst krank werden oder in den Urlaub fahren, gibt es neben Kurzzeitpflegeheimen eine Verhinderungs- und Ersatzpflege, auch stundenweise. Hier übernehmen z. B. ambulante Pflegedienste für einen begrenzten Zeitraum die Pflege. Seit dem 01.01.2015 ist auch die Kombination von Ersatzpflege mit Leistungen der Kurzzeitpflege möglich. Die Kosten können erstattet werden.

TAGESPFLEGE

Bei dieser Betreuungsform wohnen pflegebedürftige Senioren (auch demenziell Erkrankte) zuhause, werden aber tagsüber in einer Tagespflegeeinrichtung betreut, sodass z.B. betreuende Angehörige tagsüber ihrer Arbeit nachgehen können. Die Finanzierung ist teilweise über die Pflegeversicherung möglich.

BETREUTES WOHNEN & STATIONÄRE ANGEBOTE

WOHN- UND HAUSGEMEINSCHAFTEN

Gemeinschaftliches Wohnen in Wohn- und Hausgemeinschaften, wie z.B. in Mehrgenerationenhäusern, ist eine Wohnform für Menschen, die in der Regel (noch) nicht pflegebedürftig sind und die sich bewusst für ein selbstständiges, aber gemeinschaftliches Leben entschieden haben. Wie bei einem normalen Miet- oder Eigentumsverhältnis sind auch beim gemeinschaftlichen Wohnen anfallende Kosten selbst zu tragen.

Eine Sonderform des gemeinschaftlichen Wohnens sind betreute Hausgemeinschaften oder Alten-Wohngemeinschaften, die sich speziell an demente Patienten richten. In diesem Fall können Leistungen der Pflegeversicherung zur Finanzierung beitragen.

BETREUTE WOHNGRUPPEN

Betreute Wohngruppen richten sich an Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf. Eine Betreuungsperson unterstützt bei der Organisation von Haushalt und Alltag. Die Pflege übernimmt ein ambulanter Pflegedienst. Wie bei der Pflege im Heim kann auch hier auf Leistungen der Pflegeversicherung zurückgegriffen werden.

BETREUTES WOHNEN

Betreutes Wohnen verbindet einen eigenen Haushalt mit Angeboten eines Heimes (Versorgungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen). Die Aufnahme ist nur ohne bzw. nur mit leichter Pflegebedürftigkeit möglich. Später, bei starker Pflegebedürftigkeit oder Demenz, kann die Betreuung und Pflege aber ausgebaut werden, da viele Einrichtungen über angeschlossene Pflegeabteilungen verfügen.

KURZZEITPFLEGEHEIME

Kurzzeitpflegeheime bieten die Leistungen eines Pflegeheims, aber für eine befristete Zeit, z.B. im Rahmen der Ersatz- und Verhinderungspflege. Mit Hilfe der Kurzzeitpflege lassen sich Notsituationen gut überbrücken, beispielsweise wenn die Pflegeperson durch Krankheit oder Urlaub ausfällt oder wenn sich der Gesundheitszustand der oder des Pflegebedürftigen akut verschlechtert. Die Kosten können über die Pflegeversicherung abgerechnet werden, wenn eine Pflegestufe bewilligt wurde.

STATIONÄRE PFLEGE - PFLEGEHEIME

Pflegeheime bieten eine stationäre medizinische und pflegerische Betreuung mit Tag- und Nachtpräsenz. Diese Betreuungsform ist für Patienten geeignet, die schwer pflegebedürftig sind. Preise und Leistungen verschiedener Anbieter können stark variieren. Die Kosten werden abhängig von der Pflegestufe anteilig von der Pflegeversicherung übernommen.

DEMENZ-WOHNGRUPPEN

Für demenziell bzw. an Alzheimer Erkrankte gibt es selbstorganisierte oder von Trägern geführte Wohngemeinschaften als Alternative zur Heimunterbringung.

Mehr Informationen z.B.:

www.wg-qualitaet.de

www.wegweiser-demenz.de

ANGEBOTE IM LANDKREIS HARBURG

Seniorenstützpunkt Landkreis Harburg

www.seniorenstuetzpunkt.landkreis-harburg.de

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt e.V.

www.awo-kv-wl.de/AWO-Harburg-Ortsvereine

Tel: 04182 70137

DRK Landkreis Harburg

drk-lkharburg.de/startseite/angebote/senioren

WOHLFAHRTSVERBÄNDE - WEBSITES

Arbeiterwohlfahrt

www.awo.org

Caritasverband

www.caritas.de

Der Paritätische Wohlfahrtsverband

www.der-paritaetische.de

Deutsches Rotes Kreuz

www.drk.de

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche

www.diakonie.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

www.zwst.org

Bundesministerium für Gesundheit, Bereich Pflege

www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege.html

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.wege-zur-pflege.de

www.erfolgsfaktor-familie.de

Niedersachsenbüro Neues Wohnen im Alter

www.neues-wohnen-nds.de

Wohnberatung (barrierefrei leben e.V.)

www.online-wohn-beratung.de

Alzheimer Angehörigen-Initiative e.V.

www.alzheimerforum.de

Online-Beratung der Caritas „Leben im Alter“

www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/leben-im-alter

Pflegenotruf des SOVD

www.sovd-nds.de/pflegenotruf.0.html

Sozialverband Deutschland

www.vdk.de

Wege zur Pflege – Alle Infos zur neuen Familien –Pflegezeit

www.wege-zur-pflege.de